



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 27 – 07.11.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Habilitationsordnung des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh) der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

722

Prüfung der Wiederholungswahl der Wahlen zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät

733

Habilitationsordnung des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh) der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2022 die nachstehende Habilitationsordnung des Zentrums für Islamische Theologie beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 26. Oktober 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren und Habilitationsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 6 Habilitationsgesuch
- § 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Vollzug der Habilitation
- § 11 Wiederholung
- § 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation
- § 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Sie vermittelt die Qualifikation, in das Amt einer Professorin oder eines Professors berufen zu werden. Gleichzeitig entscheidet das Zentrum für Islamische Theologie (im Folgenden Zentrum) über die korporative Zugehörigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zum Zentrum. Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

(2) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die am Zentrum in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

§ 2 Habilitationserfordernisse

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9.

(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach

Ankündigung der Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Evaluierung (Zwischenevaluierung) vorzulegen. Legt die Bewerberin/der Bewerber keine Ergebnisse vor bzw. ist zu erwarten, dass diese nicht den Voraussetzungen von § 8 genügen, muss sie/er nach einer angemessenen vom Habilitationsausschuss zu definierenden Frist dem Habilitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgelegt werden.

§ 3 Verfahren und Habilitationsausschuss

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss des Zentrums. Vorsitzende/Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Zentrumsdirektorin/der Zentrumsdirektor oder eine von ihr/ihm bestellte Professorin/bestellter Professor. Sie/er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluss kommt.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. die Professorinnen/Professoren des Zentrums, die Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten des Zentrums, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,
2. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Universität Tübingen, sofern sie habilitiert sind und eine Lehrbefugnis in dem Fach oder Fachgebiet besitzen, für das die Habilitation beantragt wird,
3. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren des Zentrums, soweit diese nicht auf ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss verzichten, ohne Stimmrecht,
4. die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 bestellten weiteren Berichterstatter(innen) vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens ohne Stimmrecht,
5. bei Bedarf habilitierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Universität Tübingen, soweit ein hinreichender fachlicher Bezug der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers besteht. Ein solcher Bedarf wird in der Regel gesehen, solange das Zentrum noch nicht die nach dem Landeshochschulgesetz für eine Fakultät vorgeschriebene Größe erreicht hat. Die Auswahl habilitierter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten für den Habilitationsausschuss erfolgt durch den Zentrumsrat.

Für jedes Mitglied kann bei dessen Verhinderung eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter muss über eine gleichwertige Qualifikation wie die oder der Vertretene verfügen.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1, mindestens jedoch sieben stimmberechtigte Mitglieder des gesamten Habilitationsausschusses gem. Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 anwesend sind.

(4) Der Habilitationsausschuss tagt nichtöffentlich.

(5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

(6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion im Bereich der Islamischen Theologie mit überdurchschnittlichem Ergebnis und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. In besonderen Fällen genügt auf Beschluss des Habilitationsausschusses anstelle der Promotion im Bereich der Islamischen Theologie eine Promotion im Bereich der Islamwissenschaften mit überdurchschnittlichem Ergebnis; das Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit in Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule besitzen.

(3) Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie/er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus mehrjährig wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber soll Lehrleistungen im Umfang von mindestens 12 SWS erbracht haben, davon mindestens 8 SWS im Bereich des Zentrums. Soweit möglich, soll sie/er auch an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Grundstudiums beteiligt gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 5 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG). Alternativ gelten Absätze 2 bis 5.

(2) Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit der/dem Bewerber(in) die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan des Zentrums entspricht. Ist die/der Bewerber(in) nicht der Veranstalter, so muss sie/er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(3) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 2 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der/dem Bewerber(in) Gelegenheit zur neuerlichen

Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die/der Bewerber(in) in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 2 Satz 2 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 6 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Bewerberin/der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Das Habilitationsgesuch kann für folgende Fächer gestellt werden:

1. Koranwissenschaften
2. Islamische Glaubenslehre
3. Islamisches Recht
4. Islamische Geschichte und Gegenwartskultur des Islam
5. Hadith-Studien und prophetische Tradition
6. Islamische Religionspädagogik
7. Praktische Islamische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit

Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses kann das Habilitationsgesuch im Einzelfall und bei Vorliegen einer besonderen Begründung auch mit abweichender Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets gestellt werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise – im Original oder in amtlich beglaubigter Form – über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
3. eine Habilitationsschrift und eventuell sonstige wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich einer Zusammenfassung in jeweils mindestens vier Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
5. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Bewerberin/vom Bewerber allein verfasst sind, von ihr/ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; zusätzlich eine Versicherung, dass die allgemein anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind. Bei wissenschaftlichen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Bewerberin/vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,
6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde (vgl. § 7 Absatz 2),

7. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
8. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6.

(2) Ist an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule schon ein Habilitationsverfahren für das im Habilitationsgesuch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens gilt. In jedem Fall ist eine neue Habilitationschrift einzureichen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die in §§ 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
3. die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 7 und 8 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihm/ihr aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und die Bewerberin/der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet.
4. die Bewerberin/der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
5. das Zentrum die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb des Zentrums für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen bei der Bewerberin/beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 16 Abs. 4 Nrn. 2, 3, 4, 5 führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin/der Bewerber Professorin/Professor an der Universität Tübingen ist.

(6) Liegen Gründe vor, aufgrund derer nach Abs. 5 die Zulassung zu versagen wäre oder versagt werden könnte, kann eine erfolgte Zulassung widerrufen werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Im Fall der kumulativen Habilitation muss insgesamt ein größeres Thema unter allen Aspekten vertieft zusammenfassend behandelt werden. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen. Als Teil einer kumulativen Habilitation können Arbeiten mit mehreren Autoren nur dann bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin/des Bewerbers klar abgrenzbar ist; im urheberrechtlichen Sinn ist lediglich Mitautorschaft nicht ausreichend. Eine Dissertation kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach oder Fachgebiet sein, für das der Bewerber/die Bewerberin sich habilitieren will; die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten. Sie muss die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu der den Professorinnen/Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss wenigstens zwei Berichtersteller(innen). Ein(e) Berichtersteller(in) muss Professor(in) des Zentrums und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichtersteller(innen) können Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Einer der Berichtersteller(innen) soll nicht dem Zentrum für Islamische Theologie (ZITh) der Universität Tübingen angehören. Wegen der Besorgnis der Befangenheit darf (im Fall einer kumulativen Habilitation) nicht zum Gutachter bestellt werden, wer bei einer Publikation oder einem Manuskript gemeinsam mit dem Habilitanden als Autor benannt ist.

(4) Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, dass die Berichtersteller(innen) ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Gutachten müssen die Empfehlung, die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen, nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Habilitationssauschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden.

(5) Die Berichtersteller(innen) können dem Habilitationsausschuss empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der/dem Bewerber(in) Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichtersteller(innen) können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Ziffern 1 und 4 sowie die Gutachten der Berichtersteller(innen) werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von der/vom Vorsitzenden zu setzenden und vom Erhalt der Unterlagen an laufenden angemessenen Frist, z.B. mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die bereits vorher die Akten

weiter- bzw. zurückgeleitet haben, gesondert durch die/den Vorsitzende(n) zur Kenntnis gebracht.

(7) Auf der Grundlage der abgegebenen Gutachten nach Abs. 4 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter(innen) nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist die Bewerberin/der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens zur Umarbeitung der Habilitationsschrift ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 3 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist von der Bewerberin/vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 3 erfolgte Bestellung der Berichterstatter(innen) bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet. Es gilt § 3 Abs.5 Satz 4.

(9) Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuss auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers etwas anderes beschließt.

(2) Nach dem Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuss zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muss die Bewerberin/der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten, die des Kolloquiums in der Regel 40 Minuten betragen.

(4) In dem anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie/er mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

(5) Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss Mitglieder des Zentrums, die nicht dem Habilitationsausschuss angehören, und Personen, die sich am Zentrum zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Die Einladung ergeht durch die/den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen, sofern sie Professorinnen/Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen, beschließt der Habilitationsausschuss über das von der Habilitation erfasste Fach der Islamischen Theologie. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist die Bewerberin/der Bewerber vorher zu hören.

(2) Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der/dem Bewerber(in) das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an die/den Bewerber(in) ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist. Die Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlussfassung nach § 8 Abs. 7 und 8 ist nicht möglich.

(2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann die/der Bewerber(in) innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation; Umhabilitation

(1) Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete der Islamischen Theologie, die am Zentrum in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind, ausdehnen. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die/der Bewerber(in) zusätzlich habilitieren will.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität verliehen worden ist (Umhabilitation). Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen am Zentrum für Islamische Theologie (ZITh) eine Habilitation gerechtfertigt hätten; der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist. Grundsätzlich

kann der Antrag auf Umhabilitation nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der Bewerber an der anderen Fakultät oder Universität bereits nachgewiesen hat. Wird mit dem Antrag auf Umhabilitation gleichzeitig ein Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis gestellt, ist eine Anrechnung der schriftlichen Habilitationsleistung möglich (Absatz 1 letzter Satz); in diesem Fall muss eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 9 Absatz 1 im zusätzlich beantragten Fach erfolgreich absolviert werden. Über den Antrag auf Umhabilitation entscheidet der Habilitationsausschuss nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund einer Einschätzung und Bewertung der erbrachten Habilitationsleistungen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erlischt die bisherige Lehrbefugnis (§16 Abs.1 Ziffer 2). Im Verfahren der Umhabilitation an eine andere Hochschule entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Verleihung der Lehrbefugnis derselben oder einer anderen Fachrichtung

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 7), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der von der Bewerberin/vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind der/dem Bewerber(in) schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der/vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden verleiht der Habilitationsausschuss aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG).

(2) Durch Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete der Islamischen Theologie bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

- den Namen der Habilitandin/des Habilitanden,
- das Thema der Habilitationsschrift,
- die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes der Islamischen Theologie, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
- die eigenhändigen Unterschriften der Rektorin/des Rektors und der Zentrumsdirektorin/ des Zentrumsdirektors oder ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
- das Siegel des Zentrums.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Übernimmt die/der Privatdozent(in) eine Lehrstuhlver-

tretung mit entsprechender Lehrverpflichtung, hat sie/er einen Anspruch auf Befreiung von der unentgeltlichen Titellehre.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann die Privatdozentin/der Privatdozent in dem ihrer/seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt die/der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Rektorin/den Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers des Zentrums ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur Professorin/zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin/zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein(e) Privatdozent(in) als Professor(in) auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
3. solange ein(e) Privatdozent(in) als Juniorprofessor(in) an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent(in) lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor(in) auf Zeit oder als Juniorprofessor(in) deshalb nicht verlängert wird, weil sich die/der Privatdozent(in) in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) widerrufen werden, wenn

1. die/der Privatdozent(in) aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, in ihrem/seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. die/der Privatdozent(in) eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie/ihn unanfechtbar wird, oder sie/er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (konkretisiert im Anhang) verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können versagt oder nachträglich zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin/dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Zulassung zur Wiederholung versagt werden (§ 11 Absatz 1 und 2). Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 17 Akteneinsicht

Der/dem Bewerber(in) ist, auch wenn entsprechend ihrem/seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Prüfung der Wiederholungswahl der Wahlen zum Senat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät

am 23. September 2022

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 7. Februar 2019 mit zweiter Änderungssatzung vom 1. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nummer Nr. 26/2020, S. 758) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Sabine Stadler, Zentrale Verwaltung (Beisitzerin), Thomas Bonenberger, Zentrale Verwaltung (Beisitzer) und Leonard Volz, Studierender (Beisitzer), die Wahl am 4. November 2022 geprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 4 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Tübingen, 07.11.2022

Dr. Birgit Umbreit - Renate Ludewig - Annerose Renner
Wahlleiterin Stellvertretende Wahlleiterinnen